

Titelführung HF

Gestützt auf eine Stellungnahme des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) können wir Ihnen betreffend Titelführung folgende ergänzende Informationen geben:

Artikel 36 des Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 sieht vor, dass einzig Inhaber oder Inhaberinnen eines schweizerischen Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung berechtigt sind, den in den entsprechenden Rechtsgrundlagen festgelegten Titel zu führen.

Personen, die eine Ausbildung im Ausland absolviert und eine Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses durch die zuständige Behörde erhalten haben, sind somit nicht berechtigt, den geschützten schweizerischen Titel HF zu tragen. Sie können hingegen weiterhin die in der Schweiz verwendete Berufsbezeichnung (z.B. Pflegefachfrau/ Pflegefachmann) führen.

Weitere Informationen werden laufend auf den Homepages des BBT www.bbt.admin.ch und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) www.redcross.ch publiziert.